So entwickelt sich die Sozialhilfe in Oberösterreich.

Sozialhilfebericht 2025



Soziales

ober österreich

IMPRESSUM
Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Layout, Grafik: Land OÖ - Abteilung Soziales
Fotos: joyfotoliakid - stock.adobe.com, rangizzz - stock.adobe.com
August 2026

Oö. Sozialhilfebericht 2025 als Download unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/publikationen
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Hinweis: Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Alle Rechte vorbehalten:
Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Dies gilt insbesondere für jede Art der Verwendung der im Sozialhilfebericht enthaltenen Fotografien, Vervielfältigungen, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronischen Medien wie z.B. Internet oder CD-ROM.

VORWORT



Sozialhilfebericht 2025

Oberösterreich ist ein wirtschaftlich starkes und zugleich sozial verantwortungsvolles Bundesland. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie zahlreichen engagierten Organisationen stellen wir sicher, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen rasch und gezielt Unterstützung erhalten. Unser soziales Netz reicht von niederschwelliger Sozialberatung über gezielte Unterstützungsangebote wie die Schuldnerhilfe bis hin zum Netzwerk Wohnungssicherung. Zahlreiche engagierte Organisationen leisten dabei einen wichtigen Beitrag. Die Sozialhilfe bildet in diesem Gefüge die letzte Stufe der Absicherung und greift dort, wo andere Hilfen nicht mehr ausreichen.

Dabei gilt ein klarer Grundsatz: Sozialhilfe ist Hilfe zur Überbrückung – keine Dauerlösung. Sie ist an die Bereitschaft der Bezieherinnen und Bezieher geknüpft, aktiv an der Verbesserung ihrer persönlichen Situation mitzuwirken. Unser Ziel ist es, Menschen wieder in die Eigenständigkeit zu führen und Perspektiven zu eröffnen. Hilfe zur Selbsthilfe bleibt daher das zentrale Leitprinzip.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass sich die Sozialhilfe in Oberösterreich insgesamt stabil entwickelt. Trotz wirtschaftlich herausfordernder Rahmenbedingungen ist keine wesentliche Steigerung der Bezugszahlen zu verzeichnen. Das bestätigt, dass unser soziales Netz treffsicher wirkt und Unterstützung dort ankommt, wo sie tatsächlich benötigt wird.
Gleichzeitig verdeutlichen die Ergebnisse, dass Sozialhilfe in vielen Fällen ergänzend zu anderen Einkommen oder Leistungen in Anspruch genommen wird. Dies unterstreicht ihre wichtige Funktion als gezieltes Ausgleichsinstrument innerhalb unseres sozialen Systems.

Unser Ziel bleibt unverändert: Menschen in schwierigen Lebenssituationen bestmöglich zu unterstützen, Perspektiven zu eröffnen und sie auf dem Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten.
So sichern wir auch in Zukunft ein leistungsfähiges, gerechtes und treffsicheres Sozialsystem für Oberösterreich.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Dr. Christian Dörfel
Landesrat für Soziales

EINLEITUNG

Einleitung

Die Sozialhilfe in Oberösterreich basiert auf dem oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG). Gemäß § 1 Oö. SOHAG ist es Aufgabe der Sozialhilfe, ein menschenwürdiges Leben zu sichern, soziale Notlagen zu vermeiden und zu überwinden sowie die Eigenständigkeit und gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Personen zu fördern. Dabei sollen die Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 Oö. SOHAG insbesondere zur (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben beitragen.

Die Gewährung von Sozialhilfe erfolgt nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG werden Leistungen nur insoweit gewährt, als der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel, eigenes Vermögen oder durch Leistungen Dritter gedeckt werden können. Voraussetzung für den Bezug ist das Vorliegen einer sozialen Notlage im Sinne des § 6 Oö. SOHAG.

Die Sozialhilfe umfasst gemäß § 2 und § 7 Oö. SOHAG Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, die in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden können. Ergänzend sind in begründeten Fällen zusätzliche Leistungen zur Vermeidung besonderer Härten (§ 9 Oö. SOHAG) vorgesehen.

Mit der Novelle des Oö. SOHAG, in Kraft seit 1. Februar 2026, wurde ein zentraler Fokus auf die verstärkte Eingliederung hilfebedürftiger Personen in den ersten Arbeitsmarkt gelegt. In diesem Zusammenhang wurde das Case Management in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice, den Bezirksverwaltungsbehörden und den beauftragten Trägerorganisationen weiterentwickelt. Für arbeitsfähige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher wird dabei ein verbindlicher Maßnahmenplan erstellt, in dem die erforderlichen Schritte zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgelegt werden. Dadurch werden klare Erwartungen an die Mitwirkung mit einer gezielten und bedarfsgerechten Unterstützung verbunden. Ziel ist es, insbesondere Personen mit multiplen Problemlagen auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt zu begleiten und ihre nachhaltige Eigenständigkeit zu fördern.

GRUNDLAGEN

Rahmen und Grundlagen

1. Ziel und Zweck des Sozialhilfeberichts

Der Sozialhilfebericht 2025 gibt einen strukturierten Überblick über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in Oberösterreich. Dargestellt werden die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher, deren regionale Verteilung, sozialdemografische Merkmale, Bezugsarten sowie die Bezugsdauer und Höhe der Leistungen.
Ziel des Berichts ist die transparente Darstellung der Entwicklung und Struktur der Sozialhilfe in Oberösterreich auf Basis der verfügbaren Verwaltungsdaten.

2. Gesetzliche Grundlage und Datenbasis

Grundlage der Statistik sind die Daten zur Sozialhilfe in Oberösterreich. Die dargestellten Daten beziehen sich auf das Jahr 2025 und weisen den Datenstand vom 8. April 2026 aus.

3. Methodische Hinweise

Bei den Angaben zu den Bezugsgründen kann es zu Mehrfachnennungen kommen, da einzelne Personen über mehrere Einkommensarten verfügen können. Geringfügige Abweichungen in Summen sind im Zusammenhang mit Rundungsdifferenzen möglich.

4. Begriffsdefinitionen und Kategorien der Bezieherinnen und Bezieher

4.1 Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher

Als Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher gelten alle Personen, für die im Berichtsjahr Leistungen der Sozialhilfe in Oberösterreich gewährt wurden.

4.2 Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher

Als arbeitsfähig werden alle Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres definiert, bei denen keine Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines medizinischen Gutachtens festgestellt ist.

Als vorübergehend arbeitsunfähig gelten Personen, die aufgrund einer zeitlich begrenzten gesundheitlichen Beeinträchtigung aktuell nicht arbeitsfähig sind. Diese Personen werden für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht der Gruppe der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher zugerechnet.

4.3 Haushalte (Bedarfsgemeinschaften)

Ein Haushalt umfasst jene Personen, deren Anspruch auf Sozialhilfe gemeinsam festgestellt wird.

4.3.1 Haushaltszusammensetzung (§ 7 Abs. 2 ff Oö. SOHAG)

Im Jahr 2025 beträgt der Richtsatz für Alleinstehende (Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz) 1.209,01 Euro, für volljährige Personen in Mehrpersonenhaushalten 846,31 Euro bzw. 544,05 Euro ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person. Zusätzlich kann ein Alleinerziehendenzuschlag gewährt werden. Die konkrete Leistungshöhe wird daher anhand der Anzahl und Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ermittelt.

4.4 Deckelung

Die Geldleistungen der Sozialhilfe für volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft sind in ihrer Gesamthöhe begrenzt. Die Obergrenze beträgt 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

4.5 Ausnahmen vom Ersatz des eigenen Vermögens (Schonvermögen)

Das verwertbare Vermögen der bezugsberechtigten Person ist grundsätzlich auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Vermögen bis zu einem Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes bleibt jedoch unberücksichtigt.

4.6 Gestaffelte Richtsätze für minderjährige Kinder

Die Höhe der Sozialhilfe für minderjährige Personen ist nach der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder in der Haushaltsgemeinschaft gestaffelt. Mit zunehmender Anzahl der Kinder verringert sich der Richtsatz je Kind.

4.7 Kategorien nach Bezugsgrund

4.7.1 Vollbezieherinnen und -bezieher

Personen, die ausschließlich Sozialhilfe erhalten und außer Wohnbeihilfe kein anderes Einkommen haben.

4.7.2 Aufstockerinnen und Aufstocker

Personen, bei denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder sonstige AMS-Leistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu decken, und deren Einkommen durch Sozialhilfe ergänzt wird.

4.7.3 Working Poor

Erwerbstätige Personen, einschließlich Teilzeitbeschäftigter, deren Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken, sodass ergänzend Sozialhilfe bezogen wird.

4.7.4 Kinderbetreuung

Personen, bei denen gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 Oö. SOHAG der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden kann, weil sie ein im gemeinsamen Haushalt lebendes, unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegen oder erziehen und aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufnehmen können. Diese Personen stehen dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung, gelten jedoch mittel- bis langfristig grundsätzlich wieder als arbeitsfähig.

4.7.5 Versicherungsleistungen

Personen, deren Haupteinkommen aus Versicherungsleistungen (z. B. Krankengeld, Rehageld oder Pensionen) besteht, deren Höhe jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken.

4.7.6 Sonstiges

Personen, bei denen trotz sonstiger Einkommensarten oder Geldzuflüsse (z. B. Unterhalt) der Lebensunterhalt nicht gedeckt ist.

5. Aufbau des Berichts

Der Aufbau gliedert sich in folgende Abschnitte:

Oö. Sozialhilfe 2025 im Überblick

1. Struktur der Bezieherinnen und Bezieher
2. Soziodemografische Merkmale
3. Arbeitsfähigkeit
4. Sanktionen
5. Höhe der Sozialhilfeleistungen
6. Schlussfolgerungen



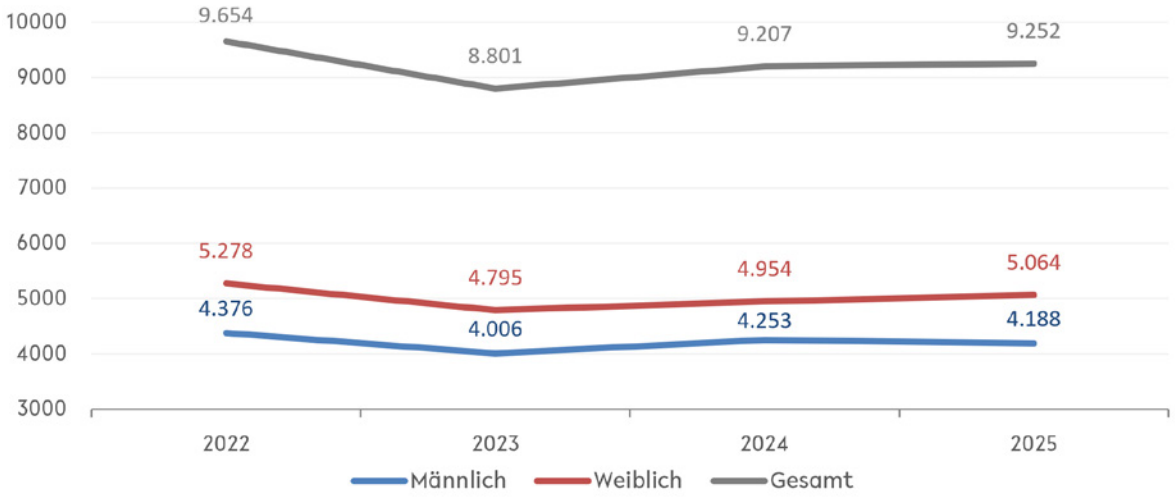
© rangizzz - stock.adobe.com

OÖ. SOZIALHILFE 2025 IM ÜBERBLICK

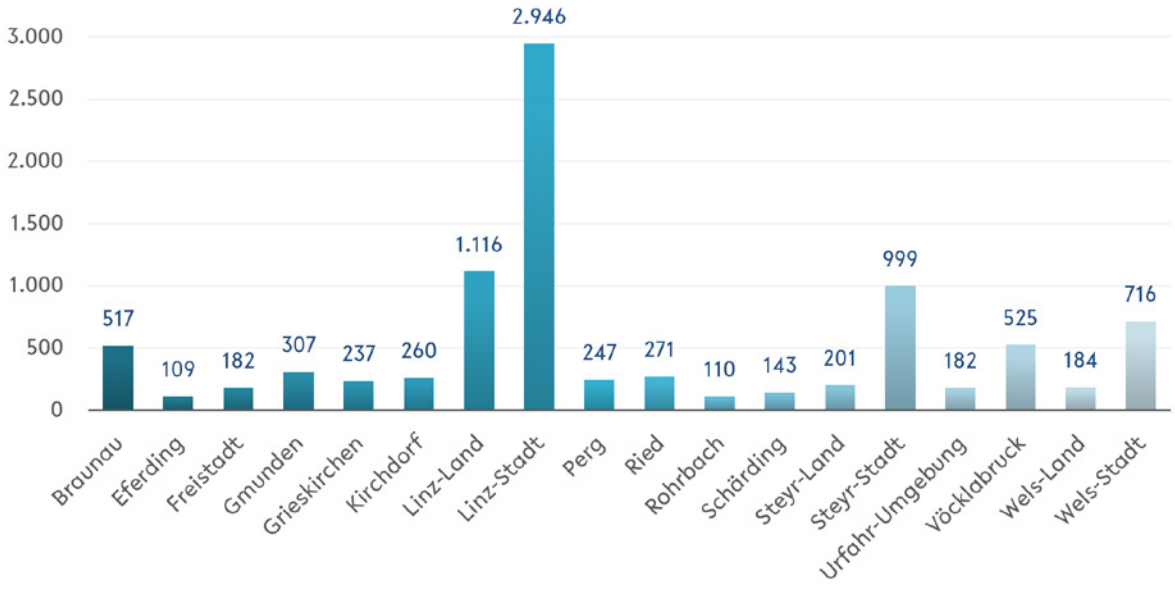
Gesamtzahl der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher

Im Jahr 2025 bezogen 9.252 Personen mindestens einen Monat Sozialhilfe, davon waren 4.188 Personen männlich und 5.064 Personen weiblich.

Entwicklung der Gesamtzahl der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in den letzten 4 Jahren



Regionaler Vergleich



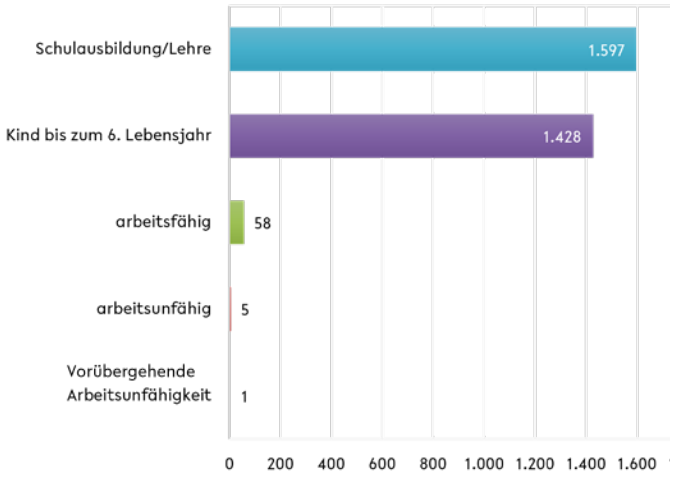
Erläuterungen: Im regionalen Vergleich zeigt sich eine deutliche Konzentration des Sozialhilfebezugs auf städtische Bezirke, insbesondere auf Linz-Stadt, Linz-Land und Steyr-Stadt.

Anzahl Haushalte der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher

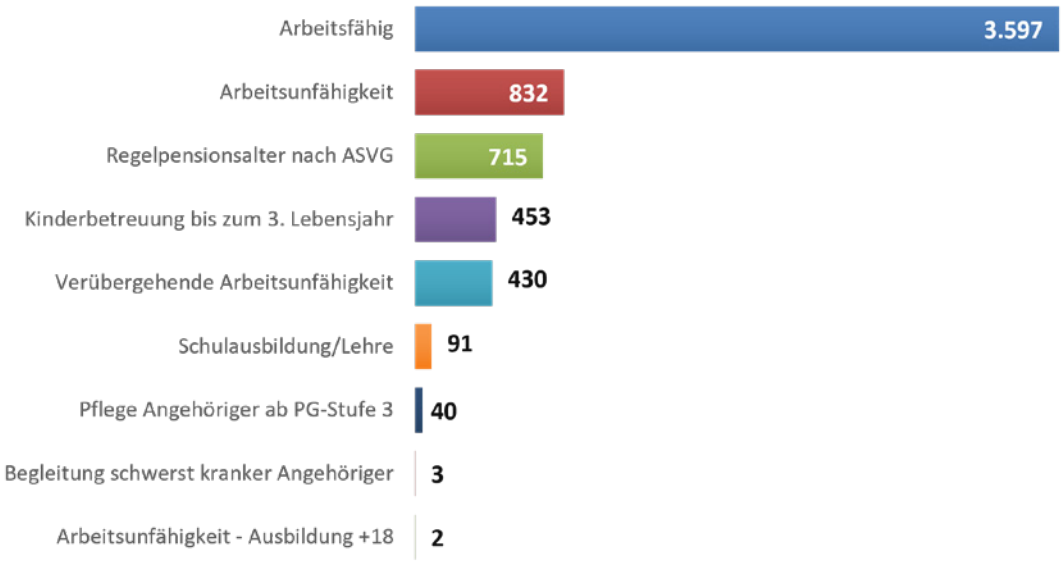
Dieser Personenkreis verteilt sich auf 5.339 Haushalte, das entspricht durchschnittlich 1,7 Personen pro Haushalt. In 1.490 dieser Haushalte leben Kinder. Insgesamt beziehen 3.089 Kinder Sozialhilfe, weil ihre Eltern Sozialhilfe beziehen.

Kinder je Haushalt und nach Arbeitsfähigkeit

Kinder im Haushalt	Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder
1 Kind	584	584
2 Kinder	466	932
3 Kinder	270	810
4 Kinder	117	468
5 Kinder	36	180
6 Kinder	7	42
7 Kinder	7	49
8 Kinder	3	24
Gesamt	**1.490**	**3.089**



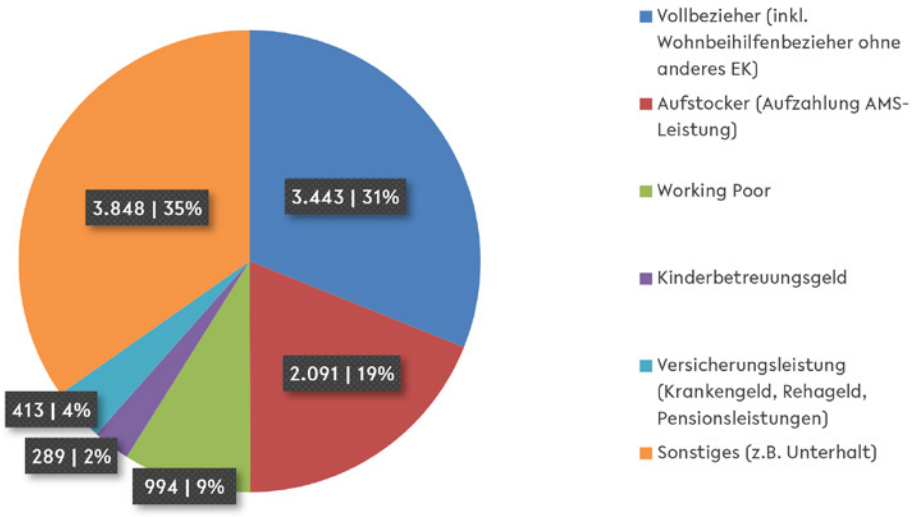
Erwachsene Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach Arbeitsfähigkeit



Erläuterungen: Im Jahr 2025 bildeten 3.597 arbeitsfähige Personen die größte Gruppe der erwachsenen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher. 832 Personen waren arbeitsunfähig, 430 vorübergehend arbeitsunfähig und 453 der Kategorie Kinderbetreuung bis zum 3. Lebensjahr zugeordnet. Die übrigen Kategorien wiesen vergleichsweise geringe Fallzahlen auf. Die dargestellten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf volljährige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher. Minderjährige arbeitsfähige Personen sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

1. STRUKTUR DER BEZIEHERINNEN UND BEZIEHER

1.1 Gründe des Leistungsanspruchs



Erläuterungen: In diesen Kategorien kann es zu Mehrfachnennungen kommen, da eine Person über mehrere Einkommensarten verfügen kann.

Die größten Gruppen entfallen auf die Kategorien Sonstiges (3.848 Personen) sowie Vollbezieherinnen und Vollbezieher (3.443 Personen). Unter die Kategorie Sonstiges fallen Personen, deren Lebensunterhalt trotz anderer Einkommensarten oder Geldzuflüsse – etwa Unterhaltsleistungen – nicht ausreichend gedeckt werden kann. Vollbezieherinnen und Vollbezieher beziehen Sozialhilfe hingegen als primäre Leistung zur Deckung ihres Lebensunterhalts und verfügen – abgesehen von Wohnbeihilfen – über kein weiteres Einkommen.

Mit 2.091 Personen bilden auch die Aufstockerinnen und Aufstocker eine wesentliche Gruppe. Dabei handelt es sich um Personen, deren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder andere Leistungen des Arbeitsmarktservice zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreichen und daher durch Sozialhilfe ergänzt werden müssen.

Weitere 994 Personen wurden der Kategorie Working Poor zugeordnet. Diese Personen sind erwerbstätig, erzielen jedoch kein ausreichendes Einkommen zur vollständigen Deckung ihres Lebensunterhalts. 289 Personen entfielen auf die Kategorie Kinderbetreuung. Diese Personen stehen dem Arbeitsmarkt aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. 413 Personen bezogen Sozialhilfe ergänzend zu Versicherungsleistungen wie Krankengeld, Rehageld oder Pensionsleistungen. Der Bezug dieser Leistungen bedeutet nicht automatisch das Vorliegen einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.

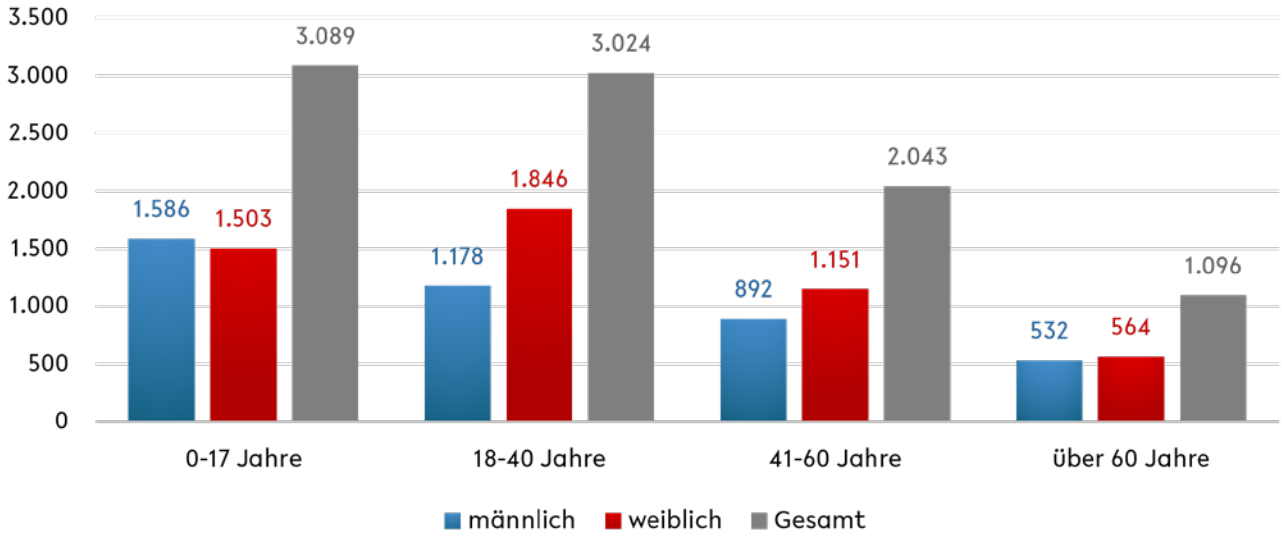
1.2 Regionaler Vergleich

Bezirk	Vollbezieher:innen	Aufstocker	Working Poor	Kinderbetreuung	Versicherungs-leistung	Sonstiges
Braunau	206	93	53	12	15	218
Eferding	22	26	15	2	3	64
Freistadt	53	53	13	6	9	91
Gmunden	91	66	27	9	24	153
Grieskirchen	59	53	45	8	13	104
Kirchdorf	65	67	40	13	16	143
Linz-Land	494	206	107	30	48	386
Linz-Stadt	1.253	685	316	90	85	1.063
Perg	84	48	22	5	12	117
Ried	77	60	33	8	23	129
Rohrbach	25	12	12	5	11	57
Schärding	49	21	9	4	6	78
Steyr-Land	66	43	21	12	9	92
Steyr-Stadt	368	283	103	38	50	423
Urfahr-Umgebung	81	19	21	5	7	62
Vöcklabruck	158	114	64	20	32	255
Wels-Land	68	42	22	4	16	66
Wels-Stadt	224	200	71	18	34	347
Gesamt	**3.443**	**2.091**	**994**	**289**	**413**	**3.848**

Erläuterungen: Der regionale Vergleich der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach Bezugsgründen zeigt, dass in allen Bezirken insbesondere die Kategorien Vollbezug und Sonstiges einen wesentlichen Anteil der Fälle ausmachen. Die höchsten absoluten Fallzahlen entfallen dabei überwiegend auf städtische und stadtnahe Bezirke. Bei den Aufstockerinnen und Aufstockern sowie in der Kategorie Working Poor werden die höchsten Werte in Linz-Stadt verzeichnet. Weitere höhere Fallzahlen zeigen sich in diesen Kategorien insbesondere in Linz-Land, Steyr-Stadt und Wels-Stadt.

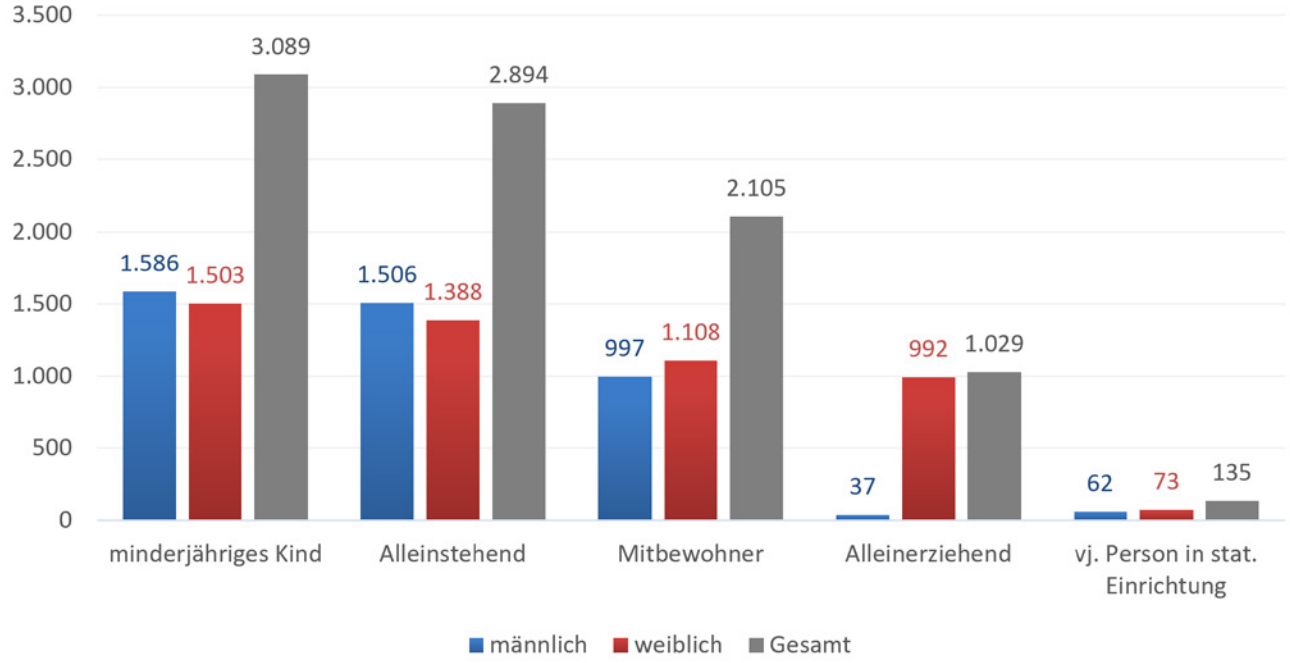
2. SOZIODEMOGRAFISCHE MERKMALE

2.1. Alter und Geschlecht



Erläuterungen: Die Altersverteilung der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher zeigt, dass im Jahr 2025 die größte Gruppe auf die 0- bis 17-Jährigen mit insgesamt 3.089 Personen entfiel. Es folgten die 18- bis 40-Jährigen mit 3.024 Personen und die 41- bis 60-Jährigen mit 2.043 Personen. Die über 60-Jährigen bildeten mit 1.096 Personen die kleinste Altersgruppe. Bei den 0- bis 17-Jährigen war die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Personen annähernd ausgeglichen. In den Altersgruppen ab 18 Jahren lag die Zahl der weiblichen Personen jeweils über jener der männlichen Personen. Der größte Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigte sich bei den 18- bis 40-Jährigen.

2.2. Bezugsarten der Bezieherinnen und Bezieher

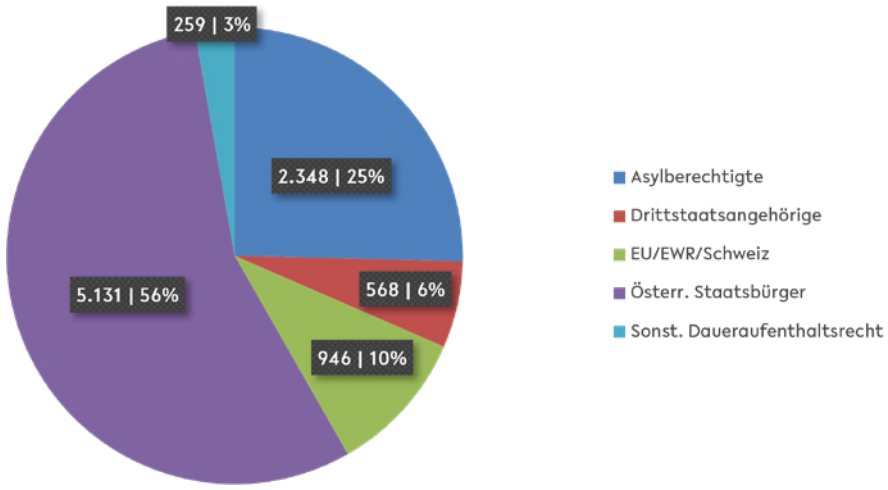


Erläuterungen: Die Darstellung zeigt die Verteilung der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach den Richtsatzkategorien, welche die Grundlage für die Berechnung der Sozialhilfeleistungen bilden. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der jeweiligen Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft und berücksichtigt unterschiedliche Lebens- und Haushaltssituationen.

Die höchsten Fallzahlen entfallen auf die Richtsatzkategorien minderjähriges Kind (3.089 Personen) und Alleinstehend (2.894 Personen). Die Kategorie minderjähriges Kind umfasst leistungsbeziehende Personen unter 18 Jahren, die entweder mit beiden Elternteilen oder einem alleinerziehenden Elternteil zusammenwohnen, während die Kategorie Alleinstehend Personen bezeichnet, die allein in einem Haushalt leben. Eine weitere größere Gruppe bilden Mitbewohnerinnen und Mitbewohner mit insgesamt 2.105 Personen. Darunter fallen insbesondere Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngemeinschaften sowie volljährige Kinder. In dieser Gruppe sind auch Personen der Kategorie 3. Mitbewohnerin bzw. 3. Mitbewohner (51 Personen) enthalten, die weitere volljährige Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft umfasst.

Demgegenüber entfallen geringere Fallzahlen auf die Kategorien Alleinerziehend (1.029 Personen) sowie Personen in stationären Einrichtungen (135 Personen). Alleinerziehend umfasst eine erwachsene Person, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt. Die Kategorie Personen in stationären Einrichtungen umfasst volljährige Personen, die in Alten- und Pflegeheimen oder vollbetreuten Wohneinrichtungen untergebracht sind, da deren Wohnbedarf sowie der allgemeine Lebensunterhalt bereits durch die jeweilige Einrichtung gedeckt werden.

2.3 Aufenthaltsstatus



Erläuterungen: Die Darstellung zeigt die Verteilung der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach Aufenthaltsstatus. Mit 5.131 Personen entfällt der größte Anteil auf österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Die zweitgrößte Gruppe bilden Asylberechtigte mit 2.348 Personen, gefolgt von Personen aus EU-/EWR-Staaten bzw. der Schweiz (946 Personen) sowie Drittstaatsangehörigen (568 Personen). Auf die Kategorie Sonstiges Daueraufenthaltsrecht entfallen 259 Personen.

Die Kategorie „Sonstiges Daueraufenthaltsrecht“ umfasst Personen mit einem längerfristigen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, die über kein formales Daueraufenthaltsrecht verfügen, jedoch aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung Anspruch auf Sozialhilfe haben.

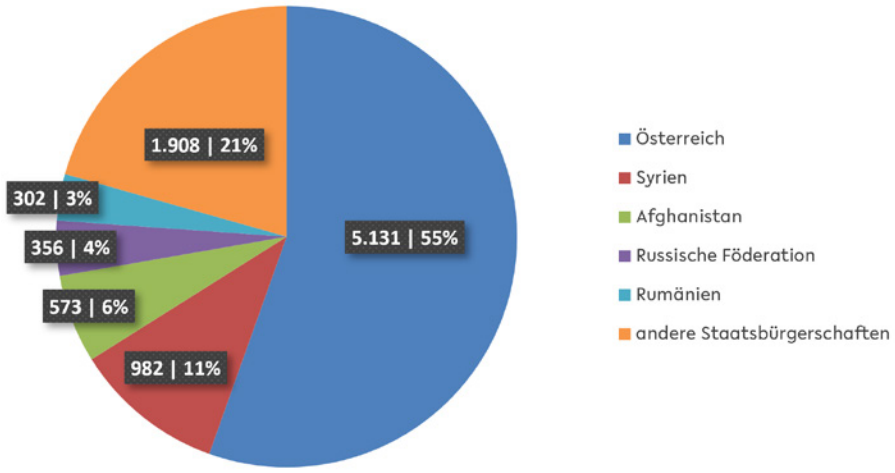
2.3.1. Aufenthaltsstatus nach Bezirk

Bezirk	Asylberechtigte	Drittstaats-angehörige	EU/EWR/ Schweiz	Österr. Staatsbürger	Sonst. Dauer-aufenthalts-recht	Gesamt
Braunau	96	43	100	266	12	517
Eferding	8	3	10	83	5	109
Freistadt	20	11	12	129	10	182
Gmunden	18	12	32	241	4	307
Grieskirchen	39	21	25	148	4	237
Kirchdorf	46	9	28	175	2	260
Linz-Land	267	78	166	568	37	1.116
Linz-Stadt	1.138	193	254	1.290	71	2.946
Perg	39	6	34	165	3	247
Ried	48	9	60	143	11	271
Rohrbach	22	1	12	75	0	110
Schärding	26	7	12	97	1	143
Steyr-Land	36	10	11	143	1	201
Steyr-Stadt	237	69	61	596	36	999
Urfahr-Umgebung	33	6	11	131	1	182
Vöcklabruck	96	27	47	331	24	525
Wels-Land	14	8	12	144	6	184
Wels-Stadt	165	55	59	406	31	716
Gesamt	**2.348**	**568**	**946**	**5.131**	**259**	**9.252**

Erläuterungen: Der regionale Vergleich des Aufenthaltsstatus zeigt, dass in allen Bezirken die größte Gruppe der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher auf österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (5.131 Personen) entfällt. Die höchsten absoluten Fallzahlen wurden in Linz-Stadt (2.946 Personen), Linz-Land (1.116 Personen) und Steyr-Stadt (999 Personen) verzeichnet.

Die zweitgrößte Gruppe bilden Asylberechtigte (2.348 Personen), gefolgt von EU-/EWR-/Schweiz-Angehörigen (946 Personen) und Drittstaatsangehörigen (568 Personen).

2.4. Staatsbürgerschaft

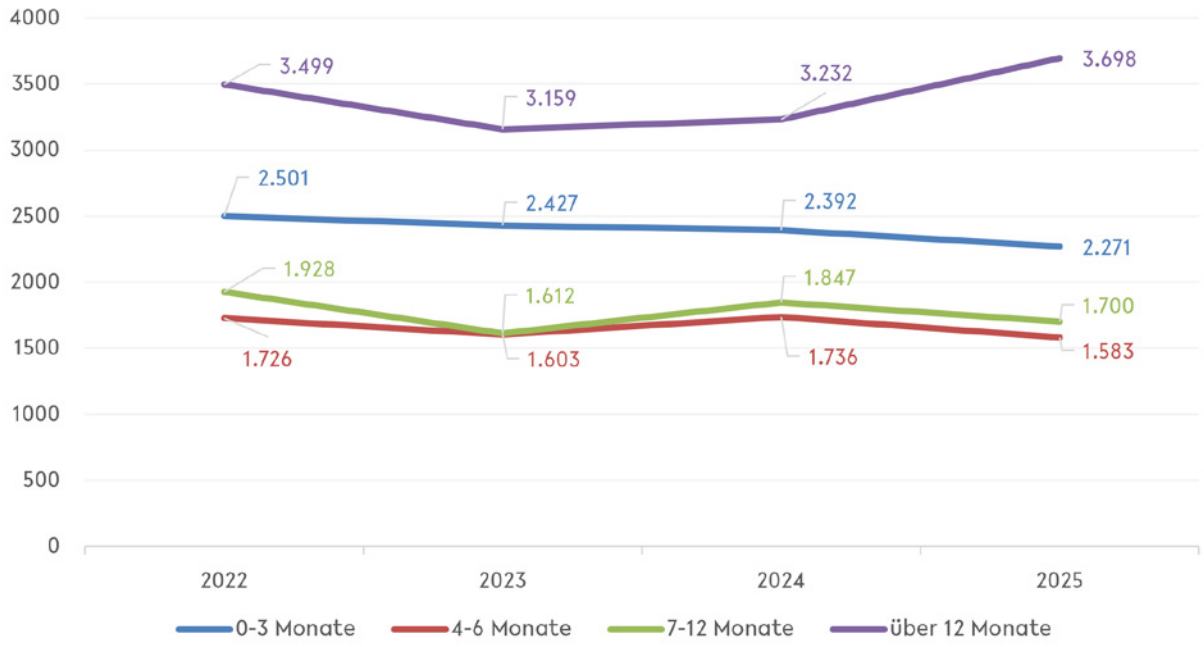


Erläuterungen: Die Darstellung nach Staatsbürgerschaft zeigt, dass österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit 5.131 Personen die größte Gruppe der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher bilden. Weitere größere Gruppen entfallen auf Personen mit syrischer (982 Personen), afghanischer (573 Personen), russischer (356 Personen) und rumänischer Staatsbürgerschaft (302 Personen).

Unter die Kategorie „andere Staatsbürgerschaften“ (1.908 Personen) fallen Bezieherinnen und Bezieher aus insgesamt 87 weiteren Herkunftsländern, darunter unter anderem Personen mit türkischer, deutscher, somalischer, ungarischer und irakischer Staatsangehörigkeit.

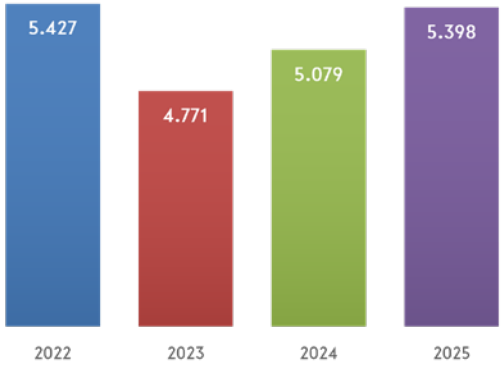
2.5. Bezugsdauer der Bezieherinnen und Bezieher

2.5.1. Bezugsdauer in den letzten 4 Jahren



Erläuterungen: Die Entwicklung der Bezugsdauer zeigt, dass die Zahl der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher mit kurzen und längeren Bezugsdauern im Zeitraum von 2023 bis 2025 insgesamt zugenommen hat. Besonders deutlich zeigt sich der Anstieg bei Personen mit einer Bezugsdauer von über 12 Monaten, deren Zahl von 3.159 Personen (2023) auf 3.698 Personen (2025) gestiegen ist. Im Jahr 2025 entfiel die größte Gruppe auf Bezieherinnen und Bezieher mit einer Bezugsdauer von mehr als 12 Monaten, gefolgt von Personen mit einer Bezugsdauer von 0 bis 3 Monaten. Insgesamt zeigt die Verteilung eine Zunahme der Bezugszahlen über mehrere Bezugsdauerkategorien hinweg.

2.5.2. Langzeitbezug in den letzten 4 Jahren



Erläuterungen: Als ein Langzeitbezug gilt eine Bezugsdauer ab 7 Monaten.

2.5.3. Bezugsdauer der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaft	0-3 Monate	4-6 Monate	7-12 Monate	über 12 Monate
Österreich	1.298	848	875	2.110
Syrien	186	120	206	470
Afghanistan	125	110	108	230
Russische Föderation	47	42	72	195
Rumänien	105	78	56	63
andere Staatsbürgerschaften	510	385	383	630
Gesamt	**2.271**	**1.583**	**1.700**	**3.698**

Erläuterungen: Die Bezugsdauer nach Staatsbürgerschaft zeigt, dass österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger in allen Bezugsdauerkategorien die höchsten absoluten Fallzahlen und die längste Bezugsdauer aufweisen. Zugleich ist festzustellen, dass bei Sozialhilfebezieherinnen und -beziehern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit – sowohl kurzfristige als auch langfristige Bezüge in größerem Umfang vorkommen. Auch bei Personen aus der Russischen Föderation ist ein vergleichsweise hoher Anteil an längerfristigen Bezügen festzustellen, während rumänische Staatsbürgerinnen und -bürger vergleichsweise kurzfristige Bezugsdauern aufweisen.

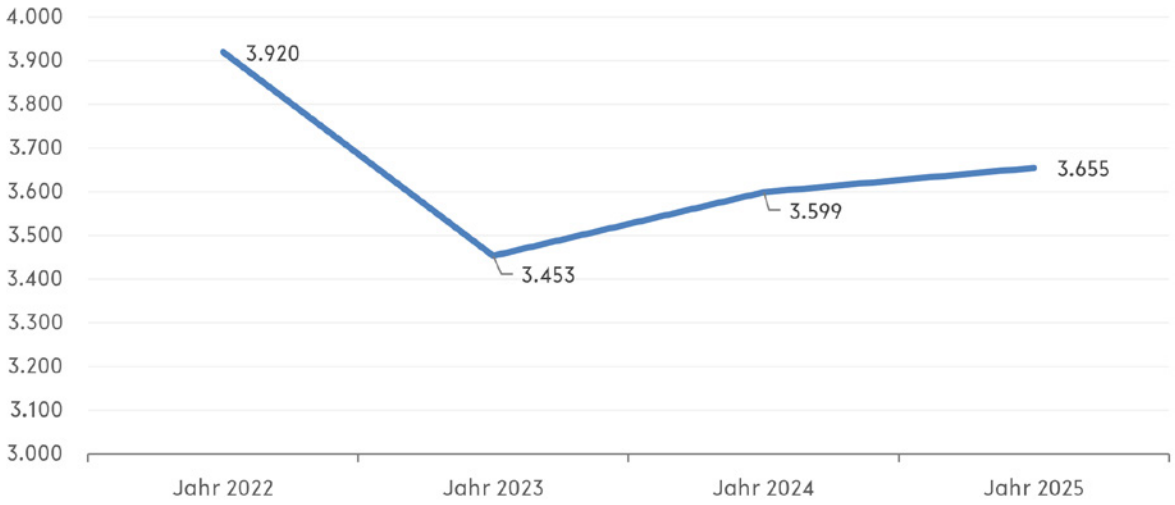
Unter der Kategorie „andere Staatsbürgerschaften“ fallen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher aus einer Vielzahl weiterer Herkunftsländer (Anzahl: 87). Dazu zählen unter anderem Personen mit türkischer, deutscher, somalischer, ungarischer und irakischer Staatsangehörigkeit.

3. ARBEITSFÄHIGKEIT DER BEZIEHERINNEN UND BEZIEHER

Gesamtzahl der arbeitsfähigen Bezieherinnen und Bezieher

Im Jahr 2025 waren 3.655 Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher arbeitsfähig.

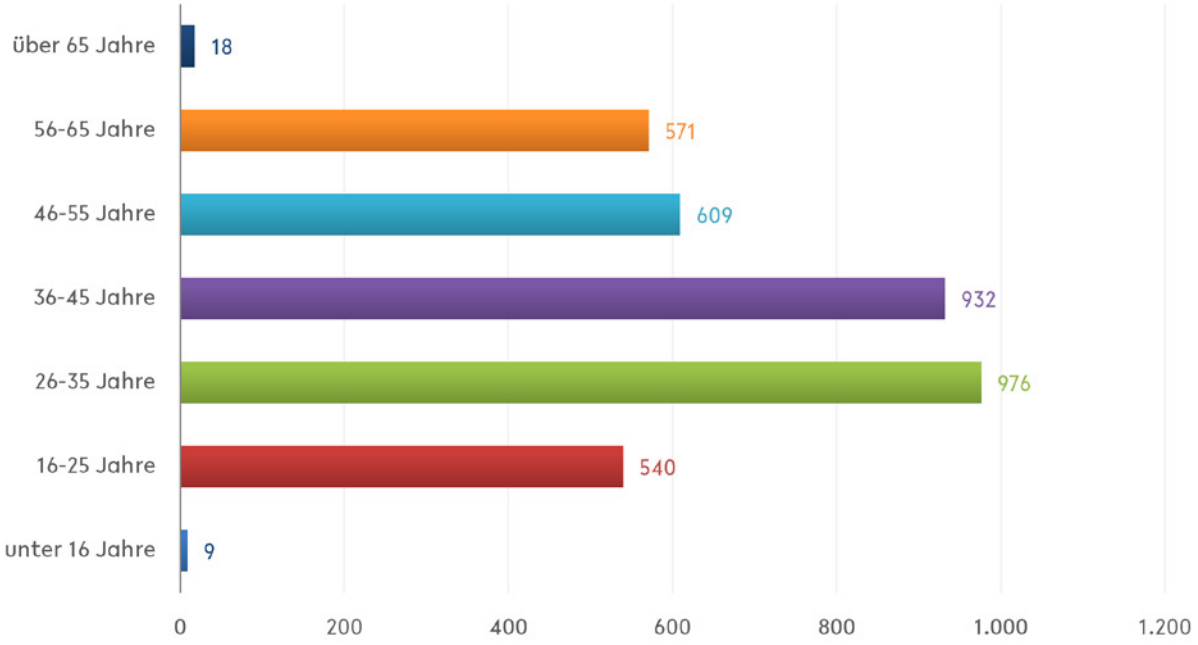
3.1. Entwicklung der Anzahl der arbeitsfähigen Bezieherinnen und Bezieher in den letzten 4 Jahren



Erläuterungen: Die Entwicklung der Anzahl der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher zeigt im Zeitraum von 2023 bis 2025 einen kontinuierlichen Anstieg. Nach einer Zunahme im Jahr 2024 setzte sich dieser Trend auch im Jahr 2025 fort.

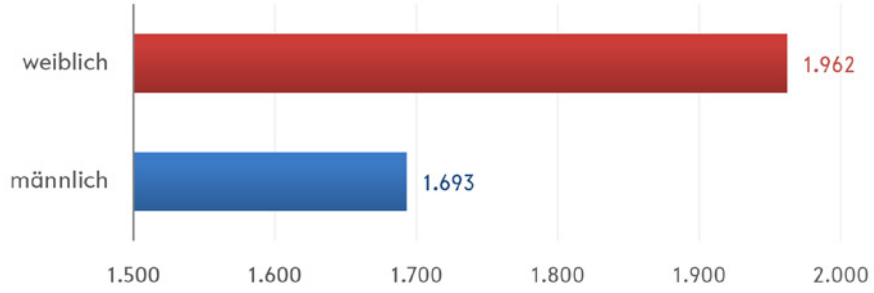
Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3.655 Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher als arbeitsfähig eingestuft. Diese Gesamtzahl umfasst sowohl volljährige als auch minderjährige arbeitsfähige Personen. Minderjährige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher können dabei ab Vollendung des 15. Lebensjahres als arbeitsfähig eingestuft werden, sofern sie die Pflichtschule bereits abgeschlossen haben und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung absolvieren.

3.2. Altersverteilung



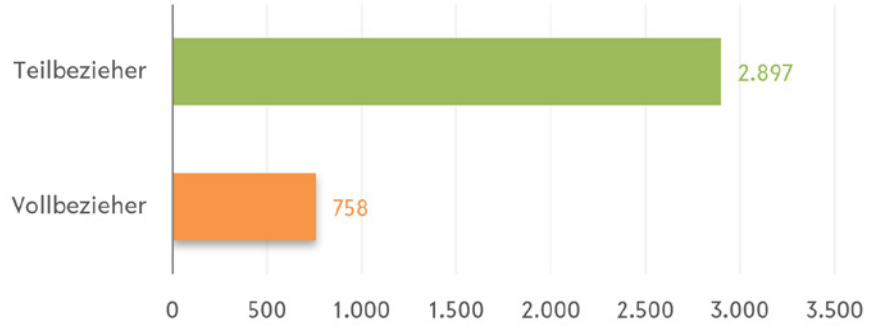
Erläuterungen: Insgesamt zeigt die Verteilung, dass die höchsten Fallzahlen arbeitsfähiger Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher in den Altersgruppen zwischen 26 und 45 Jahren verzeichnet werden.

3.3. Geschlecht der arbeitsfähigen Bezieherinnen und Bezieher



3.4. Voll-/Teilbezieherinnen und -bezieher

Von den insgesamt 3.655 Sozialhilfebezieherinnen und -beziehern waren 758 Vollbeziehende und 2.897 Teilbeziehende (Aufstockerinnen und Aufstocker, Working poor, etc.).



Erläuterungen: Im Kreis der Vollbezieherinnen und -bezieher sind auch jene Personen enthalten, die abseits der Wohnbeihilfe über kein weiteres Einkommen verfügen. Der hohe Anteil an Teilbezügen unter arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -beziehern deutet darauf hin, dass Sozialhilfe häufig nicht als vollständiger Einkommensersatz, sondern als ergänzende Leistung zu bestehenden Einkommens- oder Transferquellen fungiert.

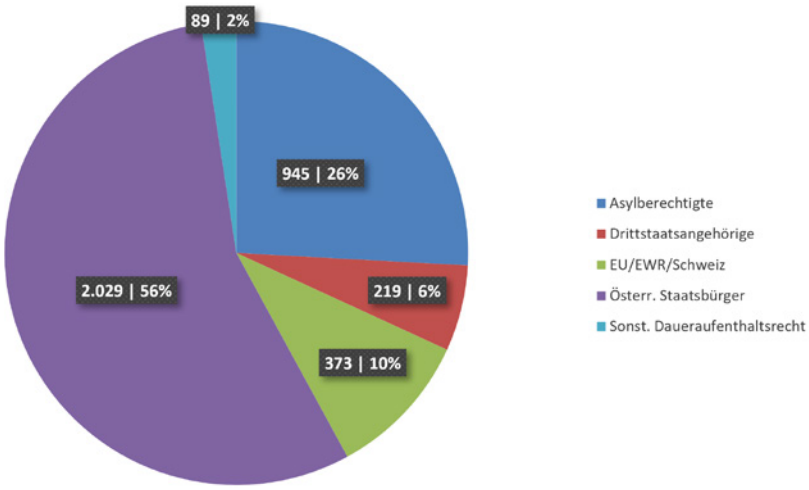
3.5. Regionaler Vergleich nach Anzahl der erwachsenen Bezieherinnen und Bezieher und Arbeitsfähigkeit

Bezirk	Anzahl VJ Bezieher	davon arbeitsfähig	davon arbeitsfähig mit Bezugsdauer über 3 Monate
Braunau	310	149	107
Eferding	73	44	27
Freistadt	131	79	47
Gmunden	221	93	62
Grieskirchen	164	104	66
Kirchdorf	169	96	59
Linz-Land	681	364	224
Linz-Stadt	1.967	1.306	948
Perg	182	86	40
Ried	186	110	49
Rohrbach	75	37	30
Schärding	97	34	17
Steyr-Land	135	77	56
Steyr-Stadt	662	393	321
Urfahr-Umgebung	137	46	32
Vöcklabruck	351	192	132
Wels-Land	139	82	51
Wels-Stadt	483	305	212
Gesamt	**6.163**	**3.597**	**2.480**

Erläuterungen: Die dargestellten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf volljährige Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher. Die Darstellung zeigt, dass im Jahr 2025 insgesamt 6.163 volljährige Personen Sozialhilfe bezogen. Davon waren 3.597 Personen arbeitsfähig, wobei 2.480 Personen eine Bezugsdauer von mehr als drei Monaten aufwiesen. Die höchsten absoluten Fallzahlen arbeitsfähiger Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher entfielen auf Linz-Stadt mit 1.306 Personen, gefolgt von Steyr-Stadt mit 393 Personen und Linz-Land mit 364 Personen. Bei den arbeitsfähigen Personen mit einer Bezugsdauer von mehr als drei Monaten wurden die höchsten Werte ebenfalls in Linz-Stadt mit 948 Personen, Steyr-Stadt mit 321 Personen und Linz-Land mit 224 Personen verzeichnet.

Insgesamt zeigt sich, dass ein großer Teil der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher Sozialhilfe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bezog.

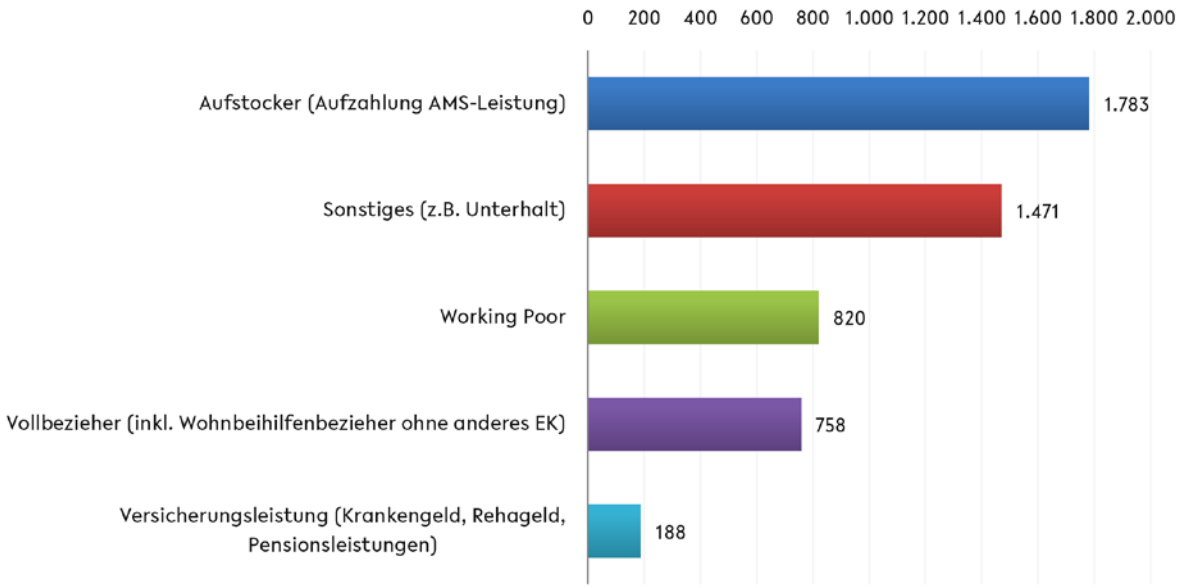
3.6. Aufenthaltsstatus der arbeitsfähigen Bezieherinnen und Bezieher



Erläuterungen: Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus zeigt, dass die größte Gruppe der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher auf österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (2.029 Personen) entfällt. Weitere 945 Personen waren asylberechtigt, 373 Personen gehörten zur Gruppe EU/EWR/Schweiz, 219 Personen waren Drittstaatsangehörige und 89 Personen wurden der Kategorie Sonstiges Daueraufenthaltsrecht zugeordnet.

Die Kategorie „Sonstiges Daueraufenthaltsrecht“ umfasst Personen mit einem längerfristigen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, die über kein formales Daueraufenthaltsrecht verfügen, jedoch aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung Anspruch auf Sozialhilfe haben.

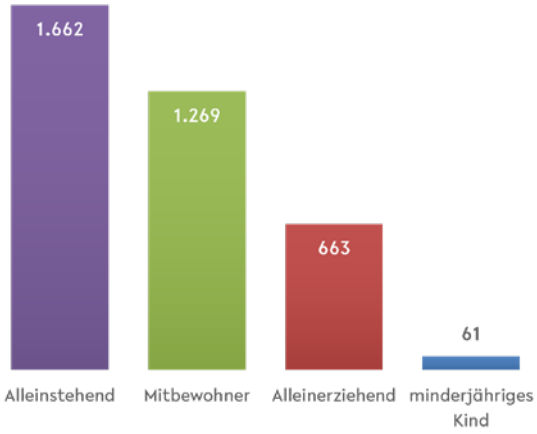
3.7. Grund des Leistungsanspruchs der arbeitsfähigen Bezieherinnen und Bezieher



Erläuterungen: In dieser Kategorie kann es zu Mehrfachnennungen kommen, da eine Person über mehrere Einkommensarten verfügen kann. Die Verteilung der Bezugsgründe zeigt, dass Sozialhilfe bei arbeitsfähigen Personen überwiegend ergänzend zu bestehenden Einkommen oder Leistungen in Anspruch genommen wird.

Unter der Kategorie „Versicherungsleistungen“ werden ausschließlich vorübergehende Leistungen erfasst (z. B. Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder vorübergehende Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen). Regelpensionen sind in dieser Kategorie nicht umfasst. Nähere Informationen zu den Kategorien finden sich in den Erläuterungen zu Kapitel 1.1.

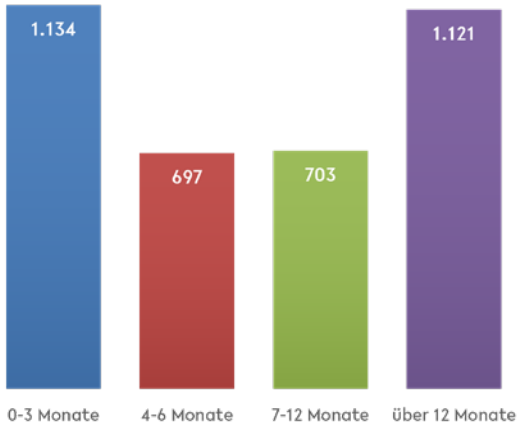
3.8. Bezugsarten der arbeitsfähigen Bezieherinnen und -bezieher



Erläuterungen: Die Darstellung zeigt die Verteilung der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach den Richtsatzkategorien, die für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen herangezogen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Richtsatzkategorien entsprechen jenen in Grafik 2.2 auf Seite 13.

Die höchsten Fallzahlen weisen die Kategorien Alleinstehend (1.662 Personen) und Mitbewohnerin bzw. Mitbewohner (1.269 Personen) auf, gefolgt von Alleinerziehend (663 Personen). Die Kategorie minderjähriges Kind umfasst 61 Personen und bezeichnet arbeitsfähige Personen unter 18 Jahren, die bereits einen Pflichtschulabschluss aufweisen.

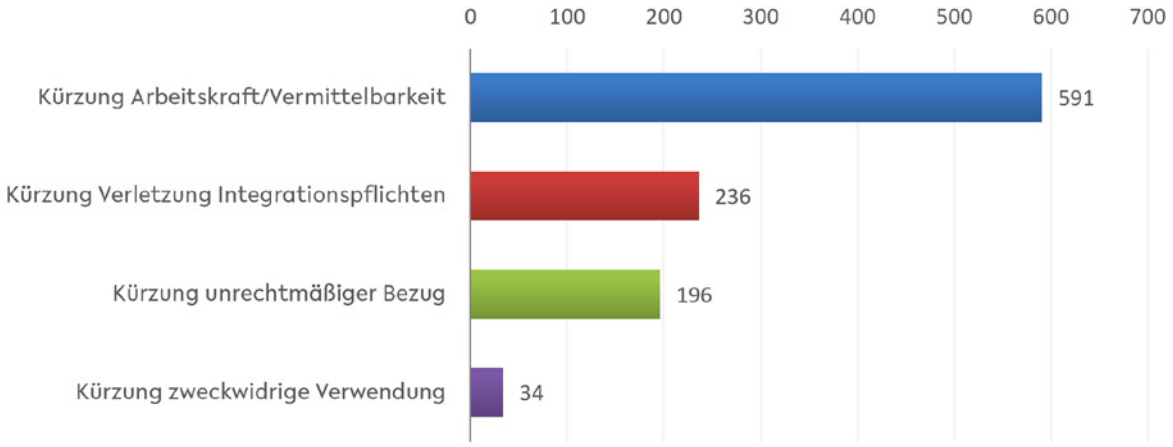
3.9. Bezugsdauer der arbeitsfähigen Bezieherinnen und -bezieher



Erläuterungen: Die Bezugsdauer der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher zeigt, dass sich die höchsten Fallzahlen auf die Gruppen mit einer Bezugsdauer von 0 bis 3 Monaten (1.134 Personen) sowie über 12 Monaten (1.121 Personen) konzentrieren. Deutlich geringer fallen die Fallzahlen bei einer Bezugsdauer von 7 bis 12 Monaten (703 Personen) sowie 4 bis 6 Monaten (697 Personen) aus.

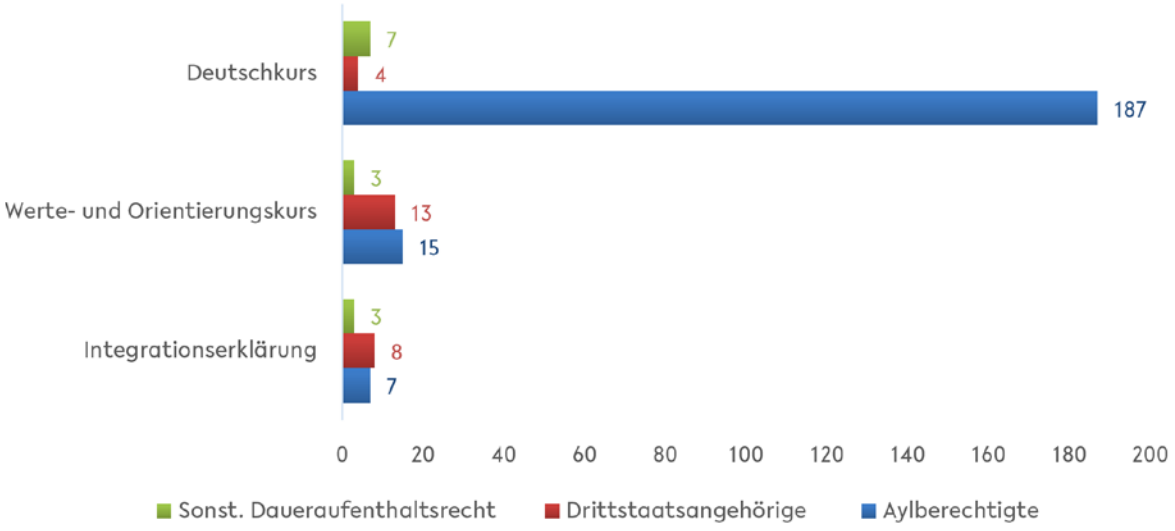
4. SANKTIONEN

4.1 Anzahl der verhängten Sanktionen



Erläuterungen: Die Darstellung zeigt die Anzahl der im Jahr 2025 verhängten Sanktionen nach Sanktionsgrund. Insgesamt kam es zu 1.057 Sanktionen in der Sozialhilfe. Die meisten Sanktionen entfielen auf Kürzungen aufgrund fehlender Bereitschaft, sich ernsthaft um einen Arbeitsplatz zu bemühen (591 Fälle).

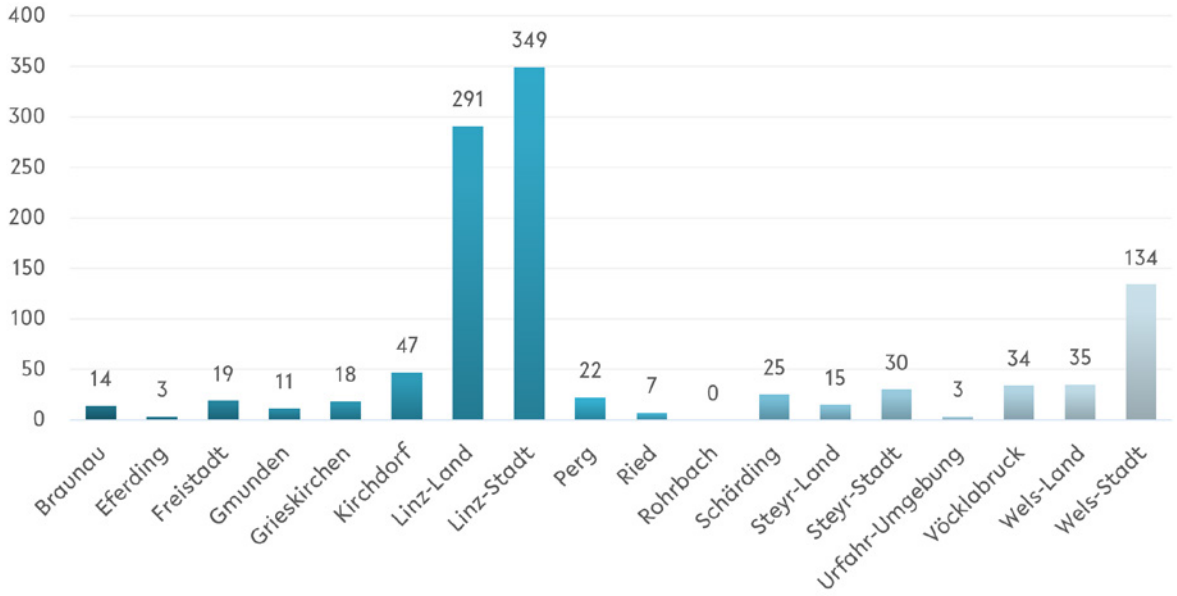
4.2 Kürzung wegen Verletzung von Integrationspflichten



Erläuterungen: Hier kann es zu Mehrfachnennungen kommen, da eine Person aus mehreren Gründen sanktioniert werden kann.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 247 Kürzungen aufgrund von Verletzungen der Integrationspflichten verhängt. Der Großteil dieser Kürzungen entfällt auf asylberechtigte Personen und steht vor allem im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme an verpflichtenden Deutschkursen sowie dem Fehlen einer Integrationserklärung oder der Nichtteilnahme an Werte- und Orientierungskursen.

4.3. Regionaler Vergleich der Anzahl der Kürzungen



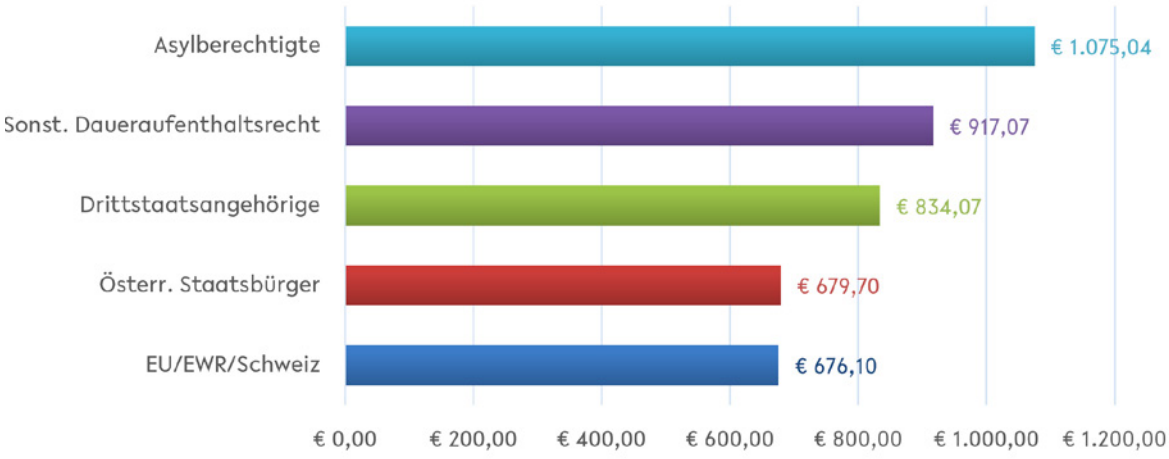
Erläuterungen: Das Diagramm stellt die insgesamt verhängten Sanktionen dar. Die regionale Verteilung der verhängten Sanktionen entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher auf die Bezirke.

5. HÖHE DES SOZIALHILFEBEZUGES

5.1. Durchschnittliche Höhe allgemein

Im Durchschnitt betrug der Sozialhilfebezug pro Monat und Haushalt 748 Euro.

5.2. Durchschnittliche Höhe nach Aufenthaltsstatus



Erläuterungen: Asylberechtigte weisen mit durchschnittlich 1.075,04 Euro pro Monat die höchste Leistungshöhe auf.

Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der Haushaltszusammensetzung gemäß § 7 Abs. 2 ff Oö. SOHAG, dem Anteil an Vollbezügen sowie aus unterschiedlichen Anspruchskonstellationen. Da sich die Richtsätze nach der jeweiligen Haushaltskonstellation richten, können sich gruppenspezifische Unterschiede in der durchschnittlichen Leistungshöhe ergeben.

Weiterführende erläuternde Ausführungen zu den zugrunde liegenden Anspruchskonstellationen und den Unterschieden in der Leistungshöhe finden sich in Punkt 4.3.1 auf Seite 5.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Sozialhilfebericht mit den statistischen Zahlen aus dem Jahr 2025 zeigt für Oberösterreich im Zeitraum von 2023 bis 2025 eine insgesamt weitgehend konstante Entwicklung mit leicht steigenden Bezugszahlen. Nach einem Anstieg der Inanspruchnahme im Jahr 2024 ist im Jahr 2025 eine weitere leichte Zunahme der Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Auffällig ist die anhaltende Konzentration des Sozialhilfebezugs in städtischen Bezirken und städtischen Umlandregionen. Dort ist Sozialhilfe nicht nur häufiger erforderlich, sondern auch stärker durch längere Bezugsdauern geprägt. Die Zusammensetzung der Bezugsgründe macht deutlich, dass Sozialhilfe in vielen Fällen nicht isoliert, sondern ergänzend zu anderen Leistungen oder Einkommen bezogen wird. Besonders bei arbeitsfähigen Bezieherinnen und Beziehern überwiegen Teilbezüge. Sozialhilfe fungiert damit zunehmend als Ausgleichsinstrument innerhalb bestehender Einkommenssysteme.

Die Betrachtung der Bezugsdauer zeigt, dass Sozialhilfe für einen nicht unerheblichen Teil der Bezieherinnen und Bezieher über einen längeren Zeitraum notwendig ist. Nach einem Anstieg im Jahr 2024 wurde auch im Jahr 2025 eine weitere Zunahme längerer Bezugsdauern verzeichnet. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass es weiterhin eine zentrale Aufgabe bleibt, Übergänge aus dem Sozialhilfebezug nachhaltig zu unterstützen und die Eigenständigkeit der Betroffenen zu stärken. Dies betrifft auch arbeitsfähige Bezieherinnen und Bezieher und verweist auf die Bedeutung wirksamer Rahmenbedingungen im Zusammenspiel von Sozialhilfe, Arbeitsmarkt und Qualifizierung.

Die im Jahr 2025 verhängten Sanktionen ergänzen dieses Gesamtbild und zeigen die Bedeutung klarer Mitwirkungs- und Integrationsanforderungen innerhalb des bestehenden Systems. Sie verdeutlichen, dass die Sozialhilfe neben ihrer unterstützenden Funktion auch verbindliche Rahmenbedingungen vorsieht, um die Zielsetzung der Eigenständigkeit zu fördern. Die regionale Verteilung der Sanktionen entspricht dabei weitgehend der regionalen Verteilung der Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher.

Diese Entwicklungen unterstreichen zugleich die Notwendigkeit der mit 1. Februar 2026 in Kraft getretenen Novelle des Oö. SOHAG. Mit klaren Mitwirkungspflichten und entsprechenden Kürzungsmöglichkeiten wird die Eigenverantwortung gestärkt und die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt stärker eingefordert. Gleichzeitig bietet das weiterentwickelte Case Management gezielte Unterstützung und begleitet arbeitsfähige Bezieherinnen und Bezieher anhand verbindlicher Maßnahmen auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt. Damit werden klare Anforderungen mit individueller Unterstützung verbunden.